

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2019

Nr. 2019/1692

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung: Beitrag aus dem Lotteriefonds für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2020

1. Erwägungen

Der Kanton Solothurn unterstützt freischaffende, professionelle Kunstschaaffende u.a. durch den Erwerb von Kunstwerken. Diese werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung platziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotteriefonds. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 1'127 Kunstwerke (Gemälde, Druckgrafik, Plastik, etc.) von 195 Kunstschaaffenden erworben werden.

Das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung beantragt, für das Jahr 2020 einen Beitrag von Fr. 150'000.00 aus dem Lotteriefonds für Ankäufe von Kunstwerken im Bereich der Bildenden Kunst zu bewilligen. Nach wie vor besteht der Bedarf nach grossformatigen Werken für öffentlich zugängliche Gebäude des Kantons Solothurn.

Mit diesem Betrag werden wie in den vergangenen Jahren ausschliesslich Kunstwerke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2020 wird ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 150'000.00 zugesprochen.
- 2.2 Mit diesem Beitrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die jeweiligen Beträge für die Ankäufe von Kunstwerken auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82510, Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.

- 2.4 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidungskompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Lotterie- und Sportfonds (3) mz/007642

Departement für Bildung und Kultur (2)

Amt für Kultur und Sport (10): Dossier, Kantonales Kunstinventar (3); Christoph Rölli,
Kuratoriumspräsident; FK BKA (5)